

1 Anpassung der Satzung bzgl Pandemien

Hiermit wird folgender Antrag zur Anpassung der Satzung gestellt:

Es soll eine Passage aufgenommen werden in § 15 der Satzung, die im Falle der Notwendigkeit eine Online-Video-Versammlung zulässt. Sollte die Corona-Pandemie weiterhin andauern, kann in diesem Falle eine digitale Versammlung einberufen werden und der Verein bleibt handlungsfähig. Zwar ist aufgrund der Sonderregelung durch das Gesetz vom 27.03.2020 ausnahmsweise eine Online-Mitgliederversammlung zulässig, das entbindet die Vereine jedoch in den folgenden Jahren nicht von entsprechenden Anpassungen, da das Gesetz befristet ist.

Eine mögliche Anpassung wäre das Einfügen eines neuen Abschnitts (10) in § 15 der Satzung mit dem folgenden Inhalt:

(10) Durchführung einer Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss im Normalfall in Präsenz erfolgen. Sollte die Versammlung aufgrund äußerer Umstände, wie beispielsweise Einschränkungen zur Eindämmung einer Epidemie, nicht in Präsenz durchgeführt werden können, kann die Mitgliederversammlung auch als Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung ist online durchzuführen, wenn

1. der Vorstand dies so beschließt.
2. mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragen. Der Antrag hat spätestens 5 Tage vor dem geplanten Termin eingegangen zu sein.

2 Anpassung der Satzung bzgl Einladung zu Mitgliederversammlungen

Hiermit wird folgender Antrag zur Anpassung der Satzung gestellt:

In der Beschlussvorlage durch den Vorstand bei der Einladung zur Mitgliederversammlung am 07.11.2020 (Anpassung der Satzung) in seiner aktuellen Form sollte das neu eingefügte Wort „schriftlich“ wieder entfernt werden.

Zur Erläuterung:

Schriftlich hat laut BGB eine eindeutige Definition und bedeutet normalerweise eben nicht die digitale Zustellung. Das bedeutet, dass neben den Versandwegen, die im letzten Absatz genannt werden (Aushang, Internetseite und E-Mail), zusätzlich noch eine *unterschiedene* Einladung an *alle* Mitglieder verschickt werden müsste. Dies ist sicherlich nicht im Sinne des Vorstandes und auch wohl so nicht in dem Vorschlag gedacht.

§ 15 Mitgliederversammlungen, Absatz 4 „Formen und Fristen der Einberufung“ wird wie folgt konkretisiert.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung unter Angabe von Datum, Ort und Uhrzeit ~~schriftlich~~ einzuladen. Die Bekanntmachung muss mittels Aushang im Clubheim (mindestens 2 Aushänge im DIN-A-3 Format in den Mitgliedern zugänglichen Bereich), auf der Internetseite des Vereins unter www.saar05-tanzsport.de und per E-Mail erfolgen.